

Öffentliche Bekanntmachung

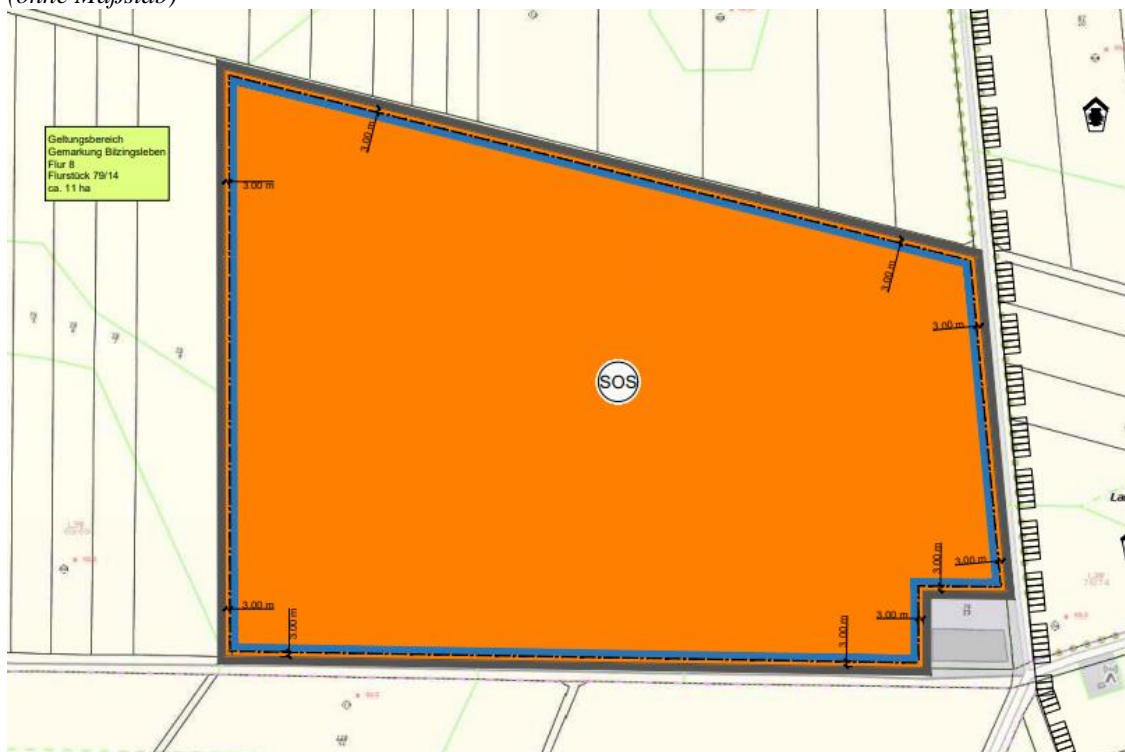
Landgemeinde Kindelbrück für den Ortsteil Bilzingsleben

Auslegung des Vorentwurfs für 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Landgemeinde Kindelbrück im Ortsteil Bilzingsleben im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bilzingsleben an der Alten Frömmstedter Straße“

Die Änderungsbereiche umfassen den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes „Solarpark Bilzingsleben an der Alten Frömmstedter Straße“. Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich innerhalb der nachfolgenden Planskizze in der Gemarkung Bilzingsleben. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 79/14, Flur 8, Gemarkung Bilzingsleben. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 11 ha.



Abbildung: Geltungsbereich östlich der Ortslage Bilzingsleben; Grundlage Thüringen Viewer 02/2024 (ohne Maßstab)



Weitergehende Informationen zu den Nutzungs- bzw. Standortverhältnissen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zu entnehmen. Die detaillierte und letztlich maßgebliche Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgt auf der Planurkunde.

Planaufstellungsverfahren:

Der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück hat am 29.01.2024 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bilzingsleben an der Alten Frömmstedter Straße“ beschlossen (Beschlussnummer 275-23-24-213).

Ziel der ersten Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung derjenigen Bereiche als Sonderbaufläche, für die Entwicklung einer Freiflächen-photovoltaikanlage erforderlich sind. Der Änderungsbereich umfasst nur Flächen, welche im Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzt sind. Die Billigung des Vorentwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans und die Durchführung der Beteiligungen von Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wurde beschlossen.

Der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück hat den Beschluss, am 25.03.2024, mit der Beschluss-Nr. 290-24-24-213 gefasst. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses finden Sie auf nachfolgender Internetseite:

<https://www.vg-kindelbrueck.de/gemeinden/landgemeinde-kindelbrueck/ortsteil-bilzingsleben/1-aenderung-flaechennutzungsplan-ortsteil-bilzingsleben-gemeinde-kindelbrueck/610-34-24-064-004-25032024-bill-v-entwurfplan-1.aend-beschlnr.-290-24-24-213-agripv-anlage-1113-001.pdf?cid=5dg>

Der Vorentwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen, im Zeitraum von **Montag den 27.05.2024 bis einschließlich Freitag den 28.06.2024**, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und zusätzlich nachfolgender Internetseite eingestellt:

<https://www.vg-kindelbrueck.de/gemeinden/landgemeinde-kindelbrueck/ortsteil-bilzingsleben/1-aenderung-flaechennutzungsplan-ortsteil-bilzingsleben-gemeinde-kindelbrueck/>

Die Verwaltung gibt den genauen Ort und die genaue Dauer der öffentlichen Auslegung rechtzeitig vor dem Auslegungsbeginn ortsüblich bekannt. Die Veröffentlichung der Dokumente, bestehend aus der Planurkunde mit dem Teil A (Planzeichnung) und der Begründung mit Anlagen in der gebilligten Fassung vom 25. März 2024 erfolgt im Internet.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch den B-Plan berührt werden, werden dann gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigt.

Mit der Erstellung des Vorentwurfs für 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Landgemeinde Kindelbrück im Ortsteil Bilzingsleben im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bilzingsleben an der Alten Frömmstedter Straße“ B-Plans sowie der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach dem BauGB wurde das Planungsbüro von Herrn Dipl. Ing

(FH) Hagen Roßmann; Dorfstrasse 30 in 14715 Seeblick OT Wassersuppe beauftragt.

Die Veröffentlichung der Dokumente, bestehend aus der Planurkunde mit dem Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Textliche Festsetzungen) sowie der Begründung mit Anlagen in der gebilligten Fassung vom März 2024 erfolgt auf der nachfolgenden Internetseite.

<https://www.vg-kindelbrueck.de/gemeinden/landgemeinde-kindelbrueck/ortsteil-bilzingsleben/1-aenderung-flaechennutzungsplan-ortsteil-bilzingsleben-gemeinde-kindelbrueck/>

Der Vorentwurf für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Landgemeinde Kindelbrück im Ortsteil Bilzingsleben im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bilzingsleben an der Alten Frömmstedter Straße“, bestehend aus dem Teil A, Planzeichnung, sowie dem Teil B, Text mit Begründung, Stand 03/2024, wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen zu jedermanns Einsicht ausgelegt und kann durch Jedermann in der

Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück

Zentralverwaltung

1.Obergeschoß Zimmer 1.1

Puschkinplatz 1

99638 Kindelbrück

in der Zeit vom **27.05.2024 bis zum 28.06.2024** während der Dienststunden (Mo, Mi, Di von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) eingesehen werden. Einsicht besteht im genannten Zeitraum auch auf folgender Internetseite:

<https://www.vg-kindelbrueck.de/gemeinden/landgemeinde-kindelbrueck/ortsteil-bilzingsleben/1-aenderung-flaechennutzungsplan-ortsteil-bilzingsleben-gemeinde-kindelbrueck/>

Während der Auslegungsfrist wird die Möglichkeit zum Vorbringen von Anregungen, zur Äußerung und Erörterung eingeräumt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung geltend gemacht wurden, aber gemacht werden können.

Kindelbrück, den 15.05.2024

Siegel

Roman Zachar
Bürgermeister

Hinweis:

Hinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB):

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,*
- 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,*
- 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und*
- 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.*

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.

Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe, indem sie auf der Internetseite

<https://www.vg-kindelbrueck.de/gemeinden/landgemeinde-kindelbrueck/ortsteil-bilzingsleben/1-aenderung-flaechennutzungsplan-ortsteil-bilzingsleben-gemeinde-kindelbrueck/>

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (15.05.2024) angegeben wurde.

15.05.2024 im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück